

## Mandanteninformation

### Homeoffice in der Einkommensteuererklärung 2020/2021

Laut Corona-Arbeitsschutz-Verordnung müssen seit 2021 Arbeitgeber\* ihren Mitarbeitern überall dort Homeoffice ermöglichen, wo es möglich ist.

Doch auch in 2020 haben bereits einige Arbeitgeber ihren Mitarbeitern das Arbeiten im Homeoffice während und außerhalb des Lockdowns entweder ermöglicht oder sogar vorgeschrieben.

Doch welche Auswirkungen hat die Änderung des täglichen Arbeitsplatzes / Arbeitsortes vom Büro des Arbeitgebers in das Homeoffice für die Einkommensteuererklärung 2020 und 2021.

### Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte

Vor Beginn der Pandemie hat ein Großteil der Arbeitnehmer arbeitstäglich das Büro aufgesucht. Bei einer 5-Tage-Woche wurde i.d.R. an 230 Tagen im Jahr eine gleichbleibende Strecke zum Arbeitsplatz absolviert.

Hierfür konnte man im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Entfernungspauschale in Höhe von **0,30 EUR pro Entfernungskilometer für eine Fahrt** pro Tag an die erste Tätigkeitsstätte gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend machen.

**Dies gilt jedoch nur für die Tage, wo man auch tatsächlich in das Büro gefahren ist.**

Hat man in 2020 bspw. einzelne Monate oder einzelne Tage pro Woche von zu Hause im Homeoffice gearbeitet, **so kann für diese Tage keine Entfernungspauschale geltend gemacht werden (kein Wahlrecht).**

Wie kann ich jedoch meine Kosten für das Homeoffice erfassen?

### Arbeitsecke / Häusliches Arbeitszimmer

#### Arbeitsecke

Ein häusliches Arbeitszimmer liegt vor, wenn es sich hierbei um einen **abgetrennten** und **abgeschlossenen Raum** handelt, welcher **büromäßig ausgestattet** ist (d.h. kein Bett, etc.) und **ausschließlich** für **berufliche Zwecke** genutzt wird (maximal 10 % private Mitbenutzung ist unschädlich).

Liegt kein abgeschlossener Raum, sondern nur eine sogenannte **Arbeitsecke** im Wohn- oder Schlafzimmer oder der Küche vor, so ist kein Abzug der tatsächlichen Kosten möglich.

Hierfür können in den Jahren 2020 und 2021 nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b **S. 4** EStG für jeden Kalendertag, an dem man **ausschließlich** in der häuslichen Wohnung seine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, **pauschal 5,- EUR pro Tag** als Werbungskosten abgezogen werden.

Der Abzug ist jedoch auf maximal 120 Tage und somit **600,- EUR** im Kalenderjahr begrenzt. Zudem gilt der Höchstbetrag von 600,- EUR für mehrere Tätigkeiten nur einmal.

### **Wichtig:**

Die Pauschale in Höhe von 600,- EUR wird darüber hinaus nicht zusätzlich gewährt, sondern in die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,- EUR eingerechnet. Das heißt, dass sich die Pauschale nur auswirkt, wenn sie zusammen mit anderen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000,- EUR im Jahr übersteigt.

Dies ist ggf. oft nicht der Fall, da wie zu Beginn erwähnt, die Fahrten zur Arbeit wegfallen und somit keine Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden kann, was häufig der Hauptabzugsposten im Bereich der Werbungskosten ist.

### **Beispiel:**

Der Arbeitnehmer A ist normalerweise arbeitstäglich, d.h. 230 Tage im Jahr zu seiner 50 km entfernten Arbeitsstätte gefahren. Die Kosten für die Fahrten von 100 km am Tag konnte er im Rahmen seiner Steuererklärung mit der einfachen Entfernung von 50 km im Rahmen der Entfernungspauschale (s.o.) geltend machen. Darüber hinaus wurde die Pauschale für Arbeitsmittel in Höhe von 110,- EUR und für Kontoführungsgebühren von 16,- EUR berücksichtigt.

Dies führte zu folgenden Werbungskostenabzug:

230 Tage \* 50 km \* 0,30 EUR pro km = 3.450,- EUR Entfernungspauschale zzgl. Arbeitsmittel und Kontoführungsgebühren = 3.576,- EUR.

Da der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.000,- EUR bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens berücksichtigt wird, konnten darüber hinaus 3.576,- EUR abzgl. 1.000,- EUR = 2.576,- EUR geltend gemacht werden. Bei einem Grenzsteuersatz von 35 % führte dies bereits zu einer **Einkommensteuererstattung in Höhe von ca. 1.000,- EUR**.

Würde der A in 2020 230 Tage von zu Hause in seiner Arbeitsecke arbeiten, so käme er auf Kosten in Höhe von  $230 \text{ Tage} * 5,- \text{ EUR} = 1.150,- \text{ EUR}$ , max. jedoch nur 600,- EUR zzgl. Arbeitsmittel und Kontoführungsgebühren = 726,- EUR < 1.000,- EUR, sodass es in 2020 diesbezüglich **zu keiner Einkommensteuererstattung bzw. einer insgesamt um ca. 1.000,- EUR geringeren Einkommensteuererstattung kommen würde.**

### [Häusliches Arbeitszimmer](#)

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG, der über § 9 Abs. 5 EStG auch für Arbeitnehmer gilt, gibt es für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und Kosten der Ausstattung **drei Fallkonstellationen**, ob bzw. wie die Kosten des Arbeitszimmers steuerlich geltend gemacht werden können:

1. Übt der Arbeitnehmer die Arbeit ausschließlich im Homeoffice aus, sind die Kosten für das Arbeitszimmer unbegrenzt als Werbungskosten absetzbar. Das Arbeitszimmer stellt dann den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung dar (**unbegrenzter Abzug**).

Nach herrschender Meinung bildet das häusliche Arbeitszimmer auch dann den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung, wenn ein Arbeitnehmer z. B. **wöchentlich mind. an drei Tagen im Homeoffice** und maximal an zwei Tagen im Betrieb seines Arbeitgebers tätig ist, d.h. er mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer tätig wird. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitnehmer im Homeoffice in qualitativer Hinsicht eine gleichwertige Arbeitsleistung erbringt. Der Arbeitnehmer kann dann seine **Arbeitszimmerkosten in voller Höhe absetzen**. Das gilt auch dann, wenn ihm ein anderer Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung steht. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass der Heimarbeitsplatz nicht der Mittelpunkt sein kann, wenn die Arbeiten im Betrieb qualitativ höherwertig sind.

2. In Fällen, in denen es sich beim häuslichen Arbeitszimmer nicht um den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung handelt (bspw. **unter 3 Tage pro Woche im Homeoffice**), **aber** für die berufliche Tätigkeit an den Homeoffice-Tagen **kein anderer Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung** steht, ist ein Werbungskostenabzug **bis zu einer Höhe von 1.250 EUR** der Aufwendungen pro Jahr für ein häusliches Arbeitszimmer zulässig (**beschränkter Abzug**).

3. Bildet das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers und steht dem Arbeitnehmer an den Tagen, wo er im Homeoffice tätig ist, auch ein anderer Arbeitsplatz im Büro des Arbeitgebers zur Verfügung, so ist grds. kein Werbungskostenabzug möglich (**kein Abzug**).

**Hinweis:**

Die drei vorgenannten Varianten können auch monatsweise unterschiedlich vorliegen, d.h. es kann bspw. im Jahr sechs Monate ein unbegrenzter Abzug, drei Monate ein begrenzter Abzug und drei Monate kein Abzug der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer vorliegen.

Folgende Kosten können bei einem unbeschränkten oder beschränkten Abzug steuerlich **anteilig (Fläche des Arbeitszimmers / Gesamtwohnfläche)** geltend gemacht werden:

- Wohnungsmiete bzw. bei Eigentum, die Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung/des Gebäudes
- Strom, Heizung, Wasser, Müllabfuhr, Hausversicherungen, Reinigungskosten, etc.
- Grundsteuer
- Schuldzinsen zur Finanzierung der Wohnung / des Gebäudes

Die Kosten für die Ausstattung / Einrichtung / Renovierung des Arbeitszimmers können voll dem Arbeitszimmer zugeordnet werden.

Typische Arbeitsmittel, wie Schreibtisch, Bürostuhl, Computer etc. können unabhängig von der Einstufung des Arbeitszimmers oder der Arbeitsecke unbeschränkt als Arbeitsmittel / Werbungskosten abgezogen werden, sofern sie überwiegend / fast ausschließlich beruflich genutzt werden.

**Hinweis:**

Um sich auf etwaige Rückfragen des Finanzamtes beim Ansatz der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer oder der Homeoffice-Pauschale einzustellen, sollten Arbeitnehmer möglichst Aufzeichnungen darüber führen, an welchen Tagen sie ihr Homeoffice genutzt haben. Hierfür bietet sich eine (Excel-)Tabelle mit Datum, Anzahl der Stunden und ggf. genauen Zeiten an. Als aussagekräftiger Nachweis kann auch eine Arbeitgeberbescheinigung dienen, in welchem Zeitraum der Arbeitnehmer von zu Hause aus gearbeitet hat.

*\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.*

## Schaubild „Homeoffice in der Steuererklärung 2020/2021“

## Homeoffice in der Steuererklärung 2020/2021

